

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Angebefestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Mich. Hein, Bad Ems.

Nr. 134

Diez, Dienstag den 12. Juni 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917.

Vom 20. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Feien — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
5. Hafer,
6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5,
7. Buchweizen,
8. Hirse,
9. Hülsenfrüchten
 - a) Erbsen und Beluschten zur Körnergewinnung,
 - b) Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen) zur Körnergewinnung,
 - c) Linzen zur Körnergewinnung,
 - d) Acker- (Sauer-) Bohnen zur Körnergewinnung,
 - e) Wicken zur Körnergewinnung,
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten zur Körnergewinnung,
 - g) Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfütter- oder Körnergewinnung,
 - h) alle Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Grünfüttergewinnung, rein oder im Gemenge, auch mit Getreide,

10. Delfrüchten

- a) Raps und Rübsen,
- b) Mohn,
- c) übrige Delisaaten (Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere),

11. Geispinstpflanzen

- a) Flachs (Lein),
- b) Hanf,

12. Kartoffeln

- a) Frühkartoffeln,
- b) Spätkartoffeln,

13. Rüben und Wurzelfrüchten

- a) Zuckerrüben,
- b) Fenchelrüben,
- c) Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohlrabi, Bruten, Dotschen),
- d) Mairüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips),
- e) Möhren (Karotten),

14. Gemüse zur menschlichen Nahrung

- a) Weißkohl,
- b) alle sonstigen Kohlsorten,
- c) alle sonstigen Gemüsearten,

15. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung

- a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
- b) Luzerne,
- c) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Esparsette, Mais u. a.), auch in Mischung

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidenflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Veränderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

Die Verfertigung und Verendung der Denkmäler erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 10. Juni 1917 einzusenden.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung über die Ergebnisse der Erhebung dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 20. Juli 1917 einzusenden.

§ 9.

Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

I. 4620.

Diez, den 8. Juni 1917.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Embs und Nassau und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund der vorstehenden Bundesratsverordnung soll in der Zeit vom 15. bis 25. Juni d. Js. eine Erhebung der Ernteflächen aller Feldfrüchte und Futterpflanzen, sowie der Wiesen und Viehweiden stattfinden. Die Aufnahme erstreckt sich nur auf den feldmäßigen Anbau. Gewächse, die nur gartenmäßig (d. h. in Hausgärten usw.) angebaut sind, bleiben außer Betracht. Die Feststellung erfolgt durch Befragen der Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter. Auch sind nicht nur die Angaben von Besitzern, sondern von sämtlichen Anbauern aufzunehmen. Im Bedarfsfalle sind für die Ausführung der Erhebung von den Gemeindebehörden Sachverständige oder Vertrauensleute hinzuzuziehen. Es sind die gesamten vom Betriebsinhaber bewirtschafteten

eigenes Land oder um Pachtland oder sonst, ganz oder teilweise, ob die Flächen innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirks liegen, und zwar hat die Angabe der Flächen zur Ortsliste derjenigen Gemeinde zu erfolgen, von der aus die Bewirtschaftung vorgenommen wird. Die Ernteflächen sind in preussischen Morgen anzugeben, andere Flächenangaben sind nicht zulässig.

Im Uebrigen verweise ich zur näheren Ausführung auf die auf der Ortsliste abgedruckten Anleitungen.

Nach Abschluß der Ortsliste, die diesmal in doppelter Ausfertigung aufzustellen ist, ist der Kopfformel auf derselben entsprechend auszufüllen und die vorgeschriebene Bescheinigung von Ihnen abzugeben.

Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Betriebsinhaber pp., die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. Jeder Betriebsleiter hat die beiden Stücke der Ortsliste auszufüllen und die Richtigkeit der Eintragungen in beiden Listen in Spalte 46 durch Unterschrift zu bescheinigen.

Die erforderlichen Formulare gehen Ihnen in ausreichender Menge zu. Mehrbedarf ist bei mir sofort anzufordern.

Die aufgerechnete und ordnungsmäßig bescheinigte Ortsliste ist spätestens bis zum 2. Juli d. Js. hierher vorzulegen. Der Termin muß unter allen Umständen pünktlich eingehalten werden, zumal Ihnen auch zur Aufstellung und Aufrechnung der Liste genügend Zeit gelassen worden ist.

Im Uebrigen bemerke ich noch, daß bei der Zusammenstellung der Ortslisten im Vorjahre vielfach Fehler unterlaufen sind. Da die Kreisliste mit der größten Schnelligkeit aufgestellt werden muß, kann auf eine nähere Prüfung der einzelnen Ortslisten nicht eingegangen werden. Ich muß daher unter allen Umständen erwarten, daß Sie bei der Aufstellung und Aufrechnung der Listen mit der größten Sorgfalt zu Werke gehen. Bei den Eintragungen ist darauf zu achten, daß die Summe der Eintragungen in den Spalten 3 bis 39 der Ortslisten mit der Eintragung in Spalte 40 sich deckt. Nach Aufrechnung der Liste ist hierauf genau zu achten und sind etwaige Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Abt. V. Nr. 5930.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1917.

Betr. Polizeiliche Meldepflicht der Vertreter der neutralen Schutzmächte.

Unter Bezugnahme auf sein Rundschreiben vom 26. 3. 17, V. Nr. 2717, teilt das stellv. Generalkommando ergebenst mit, daß als weiterer Vertreter der Niederländischen Gejandtschaft neu berufen worden ist: Dr. Noemer, Arzt.

Um entsprechende Benachrichtigung der unterstellten Polizeibehörden wird ergebenst gebeten.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:
de Graaff,
Generallieutenant.

betreffend die Abwälzung des Warenumsatzstempels. Vom 30. Mai 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Für Lieferungen aus Verträgen, die nach dem 30. September 1916 abgeschlossen sind, ist der Lieferer nicht berechtigt, den auf die Lieferung oder deren Bezahlung entfallenden Warenumsatzstempel dem Abnehmer neben dem Preise ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrag ist nicht berechtigt, den bei der Weiterveräußerung der Ware auf ihre Lieferung oder Bezahlung entfallenden Warenumsatzstempel von dem ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellten Preise zu kürzen.

Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegensteht, kann sich der Lieferer, im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Abnehmer, nicht berufen.

§ 2.

Ist der in Rechnung gestellte Betrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlt oder ist im Falle des § 1 Satz 2 die Kürzung des Betrags vom Lieferer vor diesem Zeitpunkt anerkannt worden, so kann eine Rückforderung oder Nachforderung aus § 1 nicht geltend gemacht werden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Mai 1917.

(Siegel)

Wilhelm
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung über Frühdrusch.

Vom 2. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die im § 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt

vor dem 16. August 1917 um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne,

vor dem 1. September 1917 um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne,

vor dem 1. Oktober 1917 um eine Druschprämie von 20 Mark für die Tonne.

§ 2.

Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie von Trocknungsanlagen hat auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu erklären, ob sich seine Maschinen, Geräte und Trocknungsanlagen in gebrauchsfähigem Zustand befinden oder bis zu welchem Zeitpunkt er sie instand zu setzen vermag. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Instandsetzung auf Kosten des Besitzers vorsehen lassen.

§ 3.

Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Betriebsmitteln aller Art, insbesondere Treibriemen und Kohlen, sowie von Trocknungsanlagen, ist verpflichtet, diese auf Verlangen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Frühernte und des Frühdruschs oder der Getreidetrocknung gegen eine angemessene Vergütung an dem von der zuständigen Behörde bestimmten Orte zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Kraftwerken verpflichtet, ihre Einrichtungen sowie den elektrischen Strom gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Die nach § 3 zu gewährenden Vergütungen sind von dem Kommunalverbande zu zahlen, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen die Person, zu deren Gunsten die Benutzung erfolgt. Die Dreischlöne hat in allen Fällen der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs unmittelbar zu zahlen. Ueber die Höhe der Vergütung und der Löhne entscheidet auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde.

§ 4.

Gegen die Verfügungen nach § 2 Satz 3, § 3 ist binnen zwei Tagen, gegen die Entscheidung nach § 4 Satz 3 binnen einem Monat Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 5.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die zuständige Behörde verlangen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Getreide auch aus den Vorräten abliefern, die zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und zur Bestellung der zum Betriebe gehörigen Grundstücke bestimmt sind. Soweit das den Unternehmern verbleibende Getreide für die bezeichneten Zwecke nicht hinreicht, sind die abgelieferten Mengen auf Antrag so bald wie möglich von der Reichsgetreidestelle zurückzuliefern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 7.

Wer den nach §§ 2, 3, 7 zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8.

Soweit die Sicherung des Frühdruschs bereits im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 5, 7, 8 keine Anwendung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

M. 6794.

Diez, den 9. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister
der in Betracht kommenden Gemeinden
des Kreises.

Betr. Aluminium.

Wie ich den mir vorgelegten Meldungen über abgelieferte Gegenstände aus Aluminium entnommen habe, ist meine Bekanntmachung vom 9. v. Mts. — M. 5133 — (Kreisblatt Nr. 109), nach der der Uebernahmepreis für Gegenstände aus Aluminium auf 12 Mark für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschlag und auf 9,60 Mark für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlag erhöht und der Ablieferungstermin auf den 31. Juli d. Js. hinausgeschoben worden ist, noch anscheinend vielfach unbekannt.

Indem ich auf meine erwähnte Bekanntmachung nochmals besonders aufmerksam mache, ersuche ich Sie, die noch auf den alten Uebernahmepreis lautenden Ackerkenntnis-scheine (Anlage 4) und Meldungen (Anlage 6) sofort entsprechend abzuändern.

Im Hinblick auf die Fristverlängerung zur Abgabe von Aluminium (31. 7.) bedarf es in entsprechender Ergänzung meiner Umdruckverfügung vom 27. April d. Js. — M. 4124 — noch einer Sammelmeldung Ihrerseits bis spätestens zum 3. August d. Js., bei welcher Gelegenheit dann auch das Lagerbuch hierher vorzulegen und zu berichten bleibt, ob alle gemeldeten Aluminiumgegenstände abgeliefert worden oder ob Zwangsvollstreckungen notwendig geworden sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Himmermann.

AN DIE GUTEN BÜRGERMEISTER DES KREISES.
 Meine Verfügung vom 18. v. Mts. — Nr. 5518 —
 (Kreisblatt Nr. 118), betreffend Beschlagnahme pp. von
 Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen,
 bringe ich in Erinnerung und erwarte umgehende Be-
 richterstattung oder gegebenenfalls Fehlanzeige.
 Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.